

Lösungshinweise

Teil A 1. Beruf und Büro

1. Zu den kaufmännischen Berufen (Büroberufen).
2. Nach den Vorgaben des Beratungshilfegesetzes kann Beratungshilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens (und wie für Güteverfahren) gewährt werden. Die Beratungsleistung wird durch Rechtsanwälte/Rechtsbeistände erbracht. Sie greift dort, wo der Ratsuchende keine rechtliche Betreuung durch Rechtsschutzversicherung, Verbraucherzentrale, Schuldnerberatung usw. bekommen und die erforderlichen Mittel für eine reguläre anwaltliche Beratung nicht aufbringen kann.

Prozesskostenhilfe wird gewährt, wenn eine Person nicht in der Lage ist, die Gerichts- und Anwaltskosten für einen Prozess aufzubringen. Voraussetzung für ihre Gewähr ist in jedem Falle eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, nach der beurteilt wird, ob die Voraussetzungen für eine Prozesskostenhilfe vorliegen.

4. Einzelanwalt, Bürogemeinschaft, Sozietät als GbR, Partnerschaftsgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (Partnerschaft mbB). Jede Sozietät kann neben Partnern auch unterschiedlichste andere Beschäftigungsformen von Berufsträgern (Rechtsanwälten) vorsehen.
5. Die Regelungen zum Notar unterliegen gem. Art. 74 Nr. 24 GG (immer noch) dem Landesrecht, da in der Zeit vor 1871 in verschiedenen Teilen Deutschlands höchst unterschiedliche Aufgaben und Regelungen für Notare bestanden oder ein Notarwesen noch gar nicht existierte. Diese Unterschiedlichkeit trägt sich bis heute fort.
6. Gemeinschaftsaufgabe
7. Die Berufshaftpflichtversicherung dient – ähnlich einer Kfz-Haftpflichtversicherung – in erster Linie dem Schutz des Mandanten. Sie tritt regelmäßig (nur mit Geldzahlung) ein, wenn dem Mandanten ein Anspruch gegen den Rechtsanwalt wegen dessen fehlerhafter Leistung zusteht. Sie schützt so den Mandanten davor, dass sein Anspruch wegen einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Rechtsanwaltes wertlos wird.
9. a) - Gesamtdarstellung der Praxis nach Innen und Außen einheitlich
- klare Denk- und Handlungsstrukturen (Eindeutigkeit, Kontrollierbarkeit)
- Identifikation der Mitarbeiter mit Praxispolitik
- Erleichterung der Einarbeitung
- Erhöhung der Sicherheit, Minderung des Haftungsrisikos

b) - Strategien und Ziele der Kanzlei
- Leitlinien für Auftreten und Verhalten
- Fristen- und Terminsverwaltung
- Postbearbeitung
- Aktenverwaltung
- Zeiterfassung

- Regelung zu Arbeitszeiten und Pausen
- Regelung zum Umgang mit Büromaschinen
- Regelung der Zuständigkeiten einschließlich Vertretungsregelungen bei Abwesenheit
- Regelungen zum Umgang mit Mandanten
- Ordnung im Büro; der Schlüssel und Passwörter

c) - strukturiert und übersichtlich

- keine langen verbalen Beschreibungen, besser tabellarisch und grafisch
- Kurz und bündig, in sich logisch und nachvollziehbar (d. h. nicht zu umfangreich und kompliziert)
- nicht alles muss beschrieben werden aber alle Themen müssen vollständig dargestellt sein
- direkt formulieren, klare Handlungsanweisungen geben
- kurze Sätze, eindeutige Formulierungen
- erwünschtem Verhalten das nicht geduldete gegenüberstellen
- Systematische Darstellung, keine fallbezogene (für Ausnahmen Verweisung auf andere Dokumente)

10. Schematische Darstellung, alle Handgriffe (holen, öffnen, stempeln, Fristen, verteilen usw.) mit Reihenfolge, Zuständigkeiten und Vertretung
11. - Art und Umfang der für einen Mandanten erbrachten Tätigkeiten ermitteln
 - Angemessene Vergütung ermitteln
 - Nebenleistungen und Sonderarbeiten berechnen
 - Tätigkeitsfelder analysieren
 - Mitarbeiterleistungen kontrollieren
 - Leistungsorientierte Vergütung wählen
12. - Mandatskündigung dem Mandanten schriftlich mitteilen
 - Prüfen ob Rechtsnachteile mit der Kündigung für den Mandanten verbunden sind, nicht zur Unzeit kündigen
 - Ordnungsgemäße Gebührenabrechnung erstellen
 - ggf. Zurückbehaltungsrecht in Anspruch nehmen
 - Unterlagen herausgeben und quittieren lassen
13. Nein. Wird aber die Ausbildungszeit während Probezeit um mehr als ein Drittel unterbrochen, so besteht ein Anspruch auf Verlängerung der Probezeit durch Parteivereinbarung um die Dauer der Unterbrechung; 1 Monat = 30 Tage, Unterbrechung von 31 Tagen nötig (Jahr 360 Tage) Dies gilt nicht für den Ausfall der Schulzeit.
14. Die Kanzleien können die Höhe der Vergütung generell selbst bestimmen. Die Kammer gibt nur Richtlinien vor.
15. Mit steigendem Lebensalter und fortschreitender Berufsausbildung muss die Vergütung einmal im Jahr angehoben werden; Auszubildende 2 hat also Anspruch auf eine Erhöhung.
16. Krankheit (42 Tage); Besuch der Berufsschule; Prüfungen (Zwischenprüfung - nur Zeit der Prüfung, nicht ganzer Tag); bei Minderjährigen - vor den schriftlicher Prüfungen der Arbeits-

tag, der der Prüfung unmittelbar vorangeht (Montag Prüfung - Sonntag frei, nicht Freitag; Dienstag Prüfung - Montag frei); Urlaub

17. Alter zum Beginn des Kalenderjahres; Ausbildungsbeginn und Ausbildungsende; für Jugendliche gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz; für Erwachsene gilt Bundesurlaubsgesetz (24 Werk-tage mindestens)

Urlaub sollte (muss nicht) in den Berufsschulferien liegen; muss mit Kanzlei abgestimmt werden; drei Tage Urlaub am Stück müssen gewährt werden; Urlaubsanspruch besteht für jeden vollen Beschäftigungsmonat und zwar mit 1/12 Jahresurlaub; endet das Ausbildungs-verhältnis in der 2. Hälfte des Kalenderjahres besteht Anspruch auf vollen Jahresurlaub.

18. - Betrieblicher Ausbildungsplan
- Rahmenlehrplan (Berufsschule)
- Bundesurlaubsgesetz
- Jugendarbeitsschutzgesetz
- Arbeitszeitengesetz
19. Einschreibgebühr bei Rechtsanwaltskammer; Zwischenprüfungs- und Abschlussprüfungs-gebühr; Kosten für Arbeitsmaterial wie Berichtsheft, Fallbroschüre u. ä.

Lösungshinweise

Teil A

2. Kommunikation

1. a) Wann ist der Anzurufende am besten zu erreichen, Welche Fragen sind zu klären, Stichpunkte, Unterlagen vorbereiten und auf Schreibtisch legen; Fragen notieren; Gesprächseinstieg vorbereiten; geschäftliche Telefonate nicht ausufern lassen durch Plaudern; erst Thema nennen, dann Einzelheiten

b) Sobald als möglich. Frist!

4. a) Daten des Mandanten heraussuchen (letzter Schriftwechsel)
Sachinformationen formulieren bzw. Ich-Botschaft zur entstandenen Kontaktpause
Mögliches Entgegenkommen absprechen (monatliche Information, auch wenn keine Änderungen eingetreten sind)

b) Sach: Herr Klemens hat seit 2 Monaten keine Informationen von uns bekommen.
Selbst: Herr Klemens ärgert sich und ist unzufrieden.
Beziehung: Herr Klemens will als Kunde König sein.
Appell: Herr Klemens möchte häufiger informiert werden.

c) „Sie haben mit einer schnelleren Klärung des Sachverhalts gerechnet. In der Regel dauern solche Verfahren bei Gericht ca. 3 Monate. Sobald es neue Tatsachen gibt, informieren wir sie umgehend.“

d) Offene Fragen regen das Gespräch an und ergeben mehr Informationen. Der Mandant wird angeregt, aktiv mit zu denken.

e) In welchen Abständen sollen wir Sie informieren?
In welchen Fällen möchten Sie informiert werden?

5. a) Blickkontakt herstellen, freundlich lächeln, in Sichtweite zugewandt hinstellen, nicken, Kopf fragend neigen

b) Wenn Sie Fragen haben, bin ich gern für Sie da. Welche Informationen suchen Sie denn speziell? Offene Frage eröffnet das Gespräch und lässt den Besucher „teilhaben“

c) Wir suchen gerade eine Auszubildende und bieten sehr gute Übernahmechancen. Wie können wir denn mit Ihrer Nichte Kontakt aufnehmen?

d) Die Arbeit in einer Kanzlei ist sehr abwechslungsreich, es gibt sehr gute Übernahmechancen und bundesweit vielseitige Einsatzmöglichkeiten als Rechtsanwaltsfachangestellte, eine Karriere ist als Rechtsfachwirt/in oder Büroleiter/in möglich; viele Unternehmen und Behörden auch außerhalb der Anwälte suchen Rechtsfachangestellte, rechtliche Kenntnisse sind auch privat von großen Nutzen.

e) eigenverantwortliches Arbeiten; Schweigepflicht über alles Berufliche!; gute Rechtsschreibkenntnisse; gutes und freundliches, offenes Auftreten; gute Sprache und engagiertes Telefonieren

6.

| | |
|--|---|
| Mandant: | Antwort: |
| Kann ich auch in Raten zahlen? | Gern übernehmen wir per Einzugsermächtigung eine Ratenzahlung. |
| Ich habe leider das Kündigungsschreiben vergessen. | Dann bereiten wir alles vor und vereinbaren einen neuen Termin, an dem Sie das Schreiben mitbringen. |
| Ich würde nun doch gerne gerichtlich gegen die Kündigung vorgehen. | Gern vereinbare ich einen Termin mit Ihnen und Sie können die derzeitigen Möglichkeiten mit dem Anwalt... erörtern. |

7.

| | |
|--|---|
| Feedbackgeber: | Feedbackempfänger: |
| sachliches Feedback: was habe ich gehört, gesehen? In der Ich-Form sprechen. Mit positiven Aspekten beginnen. Kritik freundlich und vorsichtig formulieren: „Das klang etwas..., das wirkte ein wenig... Nicht: „Ich hätte... du müsstest... man sollte...“ | Feedbackgeber aussprechen lassen Aktiv zuhören, nicht rechtfertigen, kein Aber... Für ehrliches Feedback bedanken. |

8.

| | |
|---|---|
| a) Offene Fragen ohne vorformulierte Antworten | b) Geschlossene Fragen geben Antwortvarianten vor |
| Wie oft sollen wir Sie kontaktieren? Welche Kontaktvarianten bevorzugen Sie – Brief, Email, Telefon? Wann möchten Sie informiert werden? | Möchten Sie 1x 4x oder 12 x jährlich kontaktiert werden? Sind Sie mit unserem Service: sehr zufrieden zufrieden unzufrieden sehr unzufrieden Würden Sie uns weiterempfehlen? auf jeden Fall vielleicht nein |

9. a) Ich-Botschaften formulieren die eigene Sichtweise und möglicherweise eigene Probleme mit dem Verhalten des Mandanten, ohne diesen anzugreifen

b) Mit geschlossenen Fragen „Sollen wir also ...“

c) Blickkontakt; Verständnis zeigen (hm, ja, ich verstehe...); wesentliche Kernaussagen wiederholen, als Feststellung formulieren; ggf. Notizen machen;

10. a) Sachebene (alles Objektive, Sicht- und Hörbare, Beweisbare) und Beziehungsebene (subjektive, nicht erfassbare Ebene)

b) Beziehungsebene, da sonst keine sachliche Klärung möglich ist

c) Aktives Zuhören

d) ehrliches Interesse an Konfliktlösungen, keine vorgefertigte Meinung oder Lösung; Gespräch auf gleicher Augenhöhe (respektvoll, offen); viel Zeit; keine spürbaren Differenzen (sonst möglicherweise einen Dritten als Gesprächsleiter hinzu bitten)

Lösungshinweise

Teil A

3. Rechtsordnung/Rechtsvorschriften

1. Alle vier Begriffe sind Gesetze im materiellen Sinne, wenn sie – wie fast immer – generell abstrakte Regelungen mit Außenwirkung enthalten. Ein materielles Gesetz gilt also immer für eine unbestimmte Vielzahl von Einzelfällen, für die es bestimmte Rechtsfolgen anordnet. Eine kommunale Marktsatzung ist danach ebenso ein (materielles) Gesetz wie das BGB.

Unterschiedliche Bedeutung haben die Begriffe aber dann, wenn man die formelle Seite (formelles Gesetz) betrachtet – d. h. wer die Rechtsnorm geschaffen/erlassen hat. Gesetze in formellem Sinne sind danach nur solche Rechtsnormen, für die die Verfassung den Erlass von Gesetzen durch dazu bestimmte Organe vorsieht (Parlament). Andere staatliche Einrichtungen als Parlamente bedürfen, um ihre „Gesetze“ zu erlassen, wiederum eines solchen parlamentarischen Gesetzes, um ihre eigenen materiellen Gesetze (Verordnungen, Satzungen usw.) zu erlassen.

2. Gesetzesvorbehalt bedeutet, dass der Gesetzgeber (Parlamente, Kommunen, Ministerien) Gesetze nur und insoweit erlassen dürfen, als sie hierzu von einem Gesetz auch ermächtigt sind. Im Zweifel muss also die Verfassung (Grundgesetz) den Bundestag ermächtigen, ein Gesetz zu erlassen. Gibt es für einen bestimmten Sachverhalt keine Regelung im Grundgesetz oder verweist das Grundgesetz diese sog. Gesetzgebungskompetenz einem Bundesland zu, kann der Bundestag hierzu keine Gesetze erlassen. Gegebenenfalls müsste erst das Grundgesetz geändert werden.
4. Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)
5. Amtsgericht, Landgericht, Oberlandesgericht, Bundesgerichtshof
6. Arbeitsgerichtsbarkeit mit den Arbeitsgerichten, Landesarbeitsgerichten und dem Bundesarbeitsgericht;
Sozialgerichtsbarkeit mit den Sozialgerichten, Landessozialgerichten und dem Bundessozialgericht;
Verwaltungsgerichtsbarkeit mit den Verwaltungsgerichten, Oberverwaltungsgerichten und dem Bundesverwaltungsgericht;
Finanzgerichtsbarkeit mit den Finanzgerichten und dem Bundesfinanzhof
7. §§ 12, 13 ZPO für inländische natürliche Personen,
§§ 12, 17 ZPO für inländische juristische Personen.
8. § 22 ZPO Mitgliedschaft; § 23 ZPO Vermögen und Gegenstand; § 25 ZPO dinglicher Gerichtsstand des Sachzusammenhangs; § 27 ZPO besonderer Gerichtsstand der Erbschaft; § 29 ZPO besonderer Gerichtsstand des Erfüllungsortes; § 29 c ZPO besonderer Gerichtsstand für Haustürgeschäfte; § 32 ZPO besonderer Gerichtsstand der unerlaubten Handlung; § 33 ZPO besonderer Gerichtsstand der Widerklage
9. (1) Handelsrecht (2) Zivilprozessordnung (1) Bürgerliches Recht (2) Steuerrecht (2) Strafrecht (2) Schulrecht

10. a) Rechtsfähigkeit bedeutet, ein Rechtssubjekt zu sein. Ein Rechtssubjekt hat die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

b) Natürliche Person ist jeder Mensch. Juristische Personen sind bestimmte Vereinigungen von Personen, die Kraft Rechtsform rechtsfähig sind. Die juristische Person ist ein von ihren Mitgliedern losgelöster eigener Rechtsträger. Die Rechtsfähigkeit der juristischen Person beginnt mit ihrer Eintragung in ein öffentliches Register, Hoheitsakt oder kraft Gesetzes. Die natürliche Person erlangt ihre Rechtsfähigkeit grundsätzlich mit der Geburt. Einige Rechte hat aber auch bereits der Fötus oder gar das noch nicht gezeugte Leben (nondum conceptus).

c) Privatrecht: GmbH, AG, Genossenschaft, KG auf Aktien, eingetragener Verein
Öffentliches Recht: Anstalten, Körperschaften wie Staaten und Gemeinden, Landkreise, Stiftungen des öffentlichen Rechts

d) die Krankenkasse als Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie ist der Rechtsträger, für den der Vorstand als gesetzlicher Vertreter handelt.

- | | |
|---------------------------------|---|
| 11. (3) das Land Sachsen | (3) Norddeutscher Rundfunk |
| (2) das VW-Werk (AG) Wolfsburg | (2) der Sender RTL |
| (3) Rechtsanwaltskammer Sachsen | (0) die Mayer OHG (OHG keine jur. P.) |
| (0) der Kegelclub „Alle Neune“ | (2) die Oversea-Reederei AG |
| (3) die Stadt Stuttgart | (2) Verein hilfsbedürftige Frauen e. V. |
| (1) Bundeskanzler | (3) Stiftung Warentest |

12. a) Fähigkeit durch eigenes Handeln wirksame Rechtsgeschäfte abzuschließen.

b) Geschäftsunfähigkeit zwischen 0 und 7 Jahren; beschränkte Geschäftsfähigkeit ab dem 7. Geburtstag bis zum 18. Geburtstag; ab 18 Jahren unbeschränkte Geschäftsfähigkeit

c) Wenn ein beschränkt Geschäftsfähiger ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ein Geschäft abschließt, das für ihn nicht nur Vorteile bringt. Die schwebende Unwirksamkeit endet mit der Genehmigung oder der endgültigen Verweigerung der Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter.

13. a) Nein, § 104 Nr. 1 BGB. Peter ist geschäftsunfähig.

b) Das Geschäft ist schwebend unwirksam, § 108 Abs. 1 BGB, wenn er die CD nicht mit seinem Taschengeld bezahlt hat, §110 BGB.

c) Auch Alzheimer-Kranke sind grundsätzlich geschäftsfähig, solange sie sich nicht in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, § 104 Nr. 2 BGB. Trifft dies auf Herrn Wehner zu, ist das Geschäft unwirksam. Wenn nicht, ist es ohne weiteres wirksam.

d) Die Kündigung ist ein einseitiges Rechtsgeschäft, das beschränkt Geschäftsfähige grundsätzlich nicht wirksam vornehmen können, § 111 BGB. Allerdings dürften die Eltern ihren Sohn ermächtigt haben, die Arbeit aufzunehmen, so dass er gem. § 113 Abs. 1 BGB auch zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses befugt ist.

- e) Das Geschäft ist gemäß § 110 BGB wirksam, da ihm das Geld von seinen Eltern zur freien Verfügung überlassen ist.
- f) Das Geschäft ist nach § 105 BGB unwirksam, da Marie als Geschäftsunfähige keine Willenserklärung abgeben kann, § 104 BGB. Dies muss sie auch bei einer Schenkung, die zwar nur eine einseitige Leistungspflicht begründet, für Marie also nur Vorteile brächte, aber auch ein Vertrag ist, zu dem es zwei übereinstimmende Willenserklärungen braucht.
- g) Die Schenkung ist wirksam, § 107 BGB, da die Schenkung ihr lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt. Der Kaufvertrag bedarf grundsätzlich der Zustimmung ihrer Eltern. Dies gilt nicht, wenn ihre Eltern damit einverstanden sind, dass sie das geschenkte Geld zu ihrer freien Verfügung hat. Dann greift wieder § 110 BGB. Das Geld fällt nicht automatisch unter § 110 BGB, weil es ihr geschenkt worden ist. Entscheidend ist, dass die gesetzlichen Vertreter es der Minderjährigen zur freien Verfügung überlassen.
- h) Das Geschäft ist schwebend unwirksam, da es für Karl auch Pflichten mit sich bringt, die er nur mit Einwilligung seiner Eltern eingehen kann, § 107 BGB.
- i) Die ersten beiden Geschäfte sind von der Genehmigung im Sinne des § 112 Abs. 1 Satz 1 BGB erfasst. Der Kauf des Motorrollers fällt nur dann unter § 112 Abs. 1 Satz 1 BGB, wenn der Geschäftsbetrieb diesen mit sich bringt. Dies ist hier nicht der Fall, da Inka nur das im Betrieb erwirtschaftete Geld benutzt, um den Roller für sich, also nicht für betriebliche Zwecke zu kaufen. Sie bedarf dazu einer weiteren Einwilligung bzw. nunmehr der Genehmigung ihres Vaters.
- j) Mark ist gem. § 104 BGB geschäftsunfähig. Gemäß § 105 Abs. 1 BGB ist seine Willenserklärung unheilbar nichtig. Die Genehmigung des Vaters hat keine rechtliche Wirkung.
14. a) Rechtsfähig, aber nicht geschäftsfähig; die Schienen AG handelt über ihre gesetzlichen Vertreter, § 1 Abs. 1 Satz 1 AktG
 b) Geschäftsunfähig, § 104 Nr. 1 BGB
 c) beschränkte Geschäftsfähigkeit, § 106 i. V. m. § 2 BGB
15. Die Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist unwirksam. Dies ergibt sich aus § 309 Nr. 8 b) litt. aa) BGB.
16. TT könnte einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen RR haben. RR ist als sechszehnjähriger auch deliktsfähig, § 828 Abs. 3 BGB. Die Deliktsfähigkeit entfällt auch nicht, da RR durchaus die erforderliche Erkenntnisfähigkeit hat, um sein Handeln als falsch einzuschätzen. Er handelte auch rechtswidrig und schuldhaft. Er muss TT daher gemäß §§ 249 ff. BGB so stellen, wie dieser ohne den Unfall stünde. Er muss ihm also die Heilungskosten ersetzen und ggf. Schmerzensgeld zahlen.
17. a) Es handelt sich hier um einen Verbraucherdarlehensvertrag, der gemäß § 492 Abs. 1 Satz 1 BGB schriftlich abzuschließen war. Dies ist hier nicht geschehen, weshalb der Vertrag gemäß § 125 BGB unwirksam ist.
- b) Der Kaufvertrag über ein Grundstück bedarf gem. § 311 b Abs. 1 Satz 1 BGB der notariellen Beurkundung. Hier ist aber nur ein Scheingeschäft im Sinne von § 117 Abs. 1 BGB notariell beurkundet worden, da sich beide Parteien einig waren, dass der Kaufpreis nicht

150.000 €, sondern 300.000 € betragen sollte. Dieses Scheingeschäft ist aus Mangel an Ernstlichkeit nichtig, vgl. § 117 Abs. 1 BGB. Auch das verdeckte Rechtsgeschäft, nämlich der Grundstückskaufvertrag mit einem Kaufpreis von 300.000 € ist unwirksam, da er ja gerade nicht notariell beurkundet worden und damit § 311 b Abs. 1 Satz 1 BGB nicht erfüllt ist. Es ist also gar kein Vertrag zustande gekommen.

c) In diesem Fall wird die Formunwirksamkeit des verdeckten Kaufvertrages über 300.000 € gem. § 311 b Abs. 1 Satz 2 BGB geheilt.

d) Der Mietvertrag ist wirksam, allerdings gem. § 550 Satz 1 BGB nur auf unbestimmte Zeit geschlossen.

e) Der Kaufvertrag ist von Anfang an wirksam. Die Einigung über den Eigentumsübergang ist nach §§ 449 Abs. 1, 158 Abs. 1 BGB aufschiebend bedingt. Erst mit Bedingungseintritt wird sie wirksam.

f) Walter geht davon aus, dass Arnd die fehlende Ernstlichkeit seiner Erklärung erkennen wird. Das Geschäft ist deshalb unabhängig davon, ob Arnd dies erkennt nichtig, § 118 BGB.

g) Das Geschäft des Vertreters ohne Vertretungsmacht ist schwebend unwirksam, solange Arnold es nicht genehmigt, § 177 Abs. 1 BGB.

h) B bezahlt sofort in bar, weshalb es Kurt völlig gleichgültig ist, ob sein Vertragspartner F oder B ist. Es handelt sich um ein sog. „Geschäft für den den es angeht“, bei dem der Vertreter nicht offenlegen muss, dass er für einen anderen handelt. F ist also Kurts Vertragspartner geworden. Grund für die Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip ist die Tatsache, dass es Kurt egal sein kann, wer sein Vertragspartner wird.

i) Gertrud schließt einen Vertrag, den sie zwar nach dem Wortlaut der Vollmacht schließen konnte, geht dabei aber über die Absprache hinaus, die sie mit Jana getroffen hat. Das Geschäft ist im Außenverhältnis wirksam, obwohl Gertrud die Vollmacht missbraucht hat. Jana kann im Innenverhältnis Ansprüche gegen Gertrud geltend machen.

j) Auch hier läge ein Fall des Missbrauchs der Vertretungsmacht vor, allerdings wäre der Vertrag ausnahmsweise unwirksam, weil Gertrud als Vertreterin und der Händler als Verkäufer einverständlich zum Nachteil der vertretenen Jana zusammenwirkten, sog. Kollusion. In diesen Fällen ist der Verkäufer nicht schutzwürdig.

18. Ein wirksamer Kaufvertrag setzt voraus, dass H das Angebot angenommen hat. Die Annahme ist eine Willenserklärung, die nur wirksam wird, wenn sie abgegeben und zugegangen ist. Die Abgabe setzt aber die willentliche Entäußerung der Willenserklärung in den Rechtsverkehr voraus und zwar so, dass sie dem Empfänger ohne weiteres Zutun des Erklärenden zugehen kann. Hier ist die Willenserklärung abhandengekommen, da H sie eben noch nicht zur Post gegeben hat. Deshalb liegt kein wirksamer Kaufvertrag vor.

Der Schadensersatzanspruch auf Zahlung der € 50,00 ergibt sich aus § 122 Abs. 1 BGB, der allerdings nicht direkt anwendbar ist, sondern nur analog. Eine Anfechtung liegt ja nicht vor, allerdings ist die Interessenlage mit der bei einer Anfechtung vergleichbar, schließlich liegt der Fehler in der Sphäre von H. Er hätte Sorge tragen müssen, dass die Erklärung nicht aus Versehen abgeschickt werden kann.

19. Bundespräsident: Die Bundesversammlung, Art. 54 Abs. 1 GG
Bundeskanzler: Der Bundespräsident, Art. 63 GG
20. Die Bundesrepublik ist eine Republik und eine Demokratie.
21. Mit materiellem Recht bezeichnet man das Recht, das die Regeln über Inhalt und Voraussetzungen von Ansprüchen enthält. Im Gegensatz dazu steht das formelle Recht (= Verfahrensrecht), das die Regeln über die Durchsetzung der Ansprüche enthält.
22. Das öffentliche Recht regelt Rechtsbeziehung zwischen Bürger und Staat oder zwischen verschiedenen staatlichen Rechtsträgern, während das Privatrecht die Rechtsbeziehungen der Bürger untereinander regelt.
23. Koalition
24. Alle Einwohner/Einwohnerinnen und auch der Staat müssen sich an die Gesetze halten.
25. Die Verfassung ist die rechtliche Basis eines Staates und umfasst alle Normen, die die Grundordnung des Staates festlegen, insbesondere die Staatsform, die Rechtsstellung der Bürger, die Staatsorganisation und die Grundsätze des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens. Die deutsche Verfassung heißt Grundgesetz.
26. vgl. Art. 1-20 des Grundgesetzes
27. die Menschenwürde
28. Jedermann-Rechte hat jede in Deutschland lebende Person, auf Deutschenrechte können sich nur deutsche Staatsangehörige berufen.
29. Nein
30. Asylrecht
31. 18. Art. 102 GG
32. Freiheit seinen Wohnort frei innerhalb von Deutschland zu wählen.
33. 16 Bundesländer, 3 Stadtstaaten = Bremen, Hamburg, Berlin
34. die Finanzgerichtsbarkeit
35. Der allgemeine Gerichtsstand regelt, wo grundsätzlich eine bestimmte natürliche oder juristische Person zu verklagen ist. Besondere Gerichtsstände können neben dem allgemeinen Gerichtsstand bestehen. Bei mehreren möglichen Gerichtsständen hat der Kläger ein Wahlrecht, § 35 ZPO. Ausschließliche Gerichtsstände lassen keinen weiteren Gerichtsstand zu und verdrängen auch den allgemeinen Gerichtsstand.

Lösungshinweise

Teil A

4. Verjährung

3. Unter Regelverjährung versteht man die regelmäßige Verjährungsfrist des § 195 BGB – 3 Jahre.
4. a) § 195 BGB Regelverjährung 3 Jahre
b) § 195 BGB Regelverjährung 3 Jahre
c) § 196 BGB: 10 Jahre
d) § 197 BGB: 30 Jahre
- e) Grundsätzlich gilt die regelmäßige Verjährung gem. § 195 BGB (3 Jahre) – diese hätte am 31.12. des jeweiligen Jahres begonnen und dann am 31.12. drei Jahre später geendet. Eine Bitte um Stundung wertet das Gesetz gem. § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB als Schuldanerkenntnis. Dieses wiederum hat zur Folge, dass die Verjährung neu beginnt. Eine Auswirkung auf die Dauer der Verjährung hat die Stundung dann, wenn sie nach dem 31.12., also dem Beginn der regelmäßigen Verjährungsfrist, erhoben worden ist. Dann beginnt sie am Tag nach der Stundungsbitte erneut (3 Jahre), aber nicht erst am Schluss des jeweiligen Jahres, sondern unmittelbar nach der Stundungsbitte. Gem. § 197 BGB verjährt die Forderung in 30 Jahren ab Rechtskraft des Urteils.
5. Die Verjährung richtet sich grundsätzlich nach §§ 195, 199 Abs. 1 BGB. Danach würde der Anspruch am 1.1.2022 um 0.00 Uhr verjährt sein, denn der Anspruch entstand im Jahr 2018. Im selben Jahr erlangte S Kenntnis davon. Die dreijährige Verjährungsfrist würde also mit dem Schluss des Jahres 2018 beginnen und am 31.12.2021 um 24.00 Uhr enden. Hier ist allerdings zu beachten, dass A am 5. Juli 2019 der S ihre goldene Uhr zur Sicherheit gab. Dies erfüllt den Tatbestand von § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB, wonach die Verjährung neu beginnt, wenn der Schuldner dem Gläubiger gegenüber den Anspruch, insbesondere durch Sicherheitsleistung anerkennt. Die Verjährung beginnt also am 6. Juli 2019 erneut zu laufen, § 187 I BGB, und endet am 5. Juli 2022 um 24.00 Uhr, § 188 Abs. 2 BGB, sodass dem Anspruch danach die Einrede der Verjährung entgegengehalten werden könnte. Die Regel des § 199 Abs. 1 BGB, wonach die Verjährung erst zum Schluss des Jahres beginnt, gilt für den Fall des Neubeginns nicht.
6. a) Für den ursprünglichen Kaufpreisanspruch gilt die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren gem. § 195 BGB. Für den später rechtskräftig festgestellten Anspruch gilt die dreißigjährige Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB.
- b) Ohne das rechtskräftige Urteil würde die regelmäßige Verjährung der §§ 195, 199 Abs. 1 BGB gelten. Die Verjährungsfrist hätte also am 31.12.2017 zu laufen begonnen und am 31.12.2020 geendet. Die einseitigen Mahnungen des Gläubigers ändern daran nichts.
- c) Die Stundungsbitte gilt als Anerkenntnis gemäß § 212 Abs.1 Nr. 1 BGB und damit als Neubeginn der Verjährung. Die Verjährung beginnt also neu am 21.02.2018, das neue Verjährungsende wäre der 20.02.2021.
- d) Die Verjährung ist gemäß § 205 BGB gehemmt, da der Schuldner während der Stundung nicht verpflichtet ist zu leisten, also ein Leistungsverweigerungsrecht hat. Dies führt gemäß §

209 BGB dazu, dass der Zeitraum der Stundung nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet wird. Der Zeitraum der Hemmung wird sozusagen aus der Verjährungsfrist „ausgeschnitten“. Im vorliegenden Fall liegt ohne die Klage und ohne das rechtskräftige Urteil eine Stundung von 3 Monaten vor. Das neue Verjährungsende ist nunmehr der 20.05.2021.

e) Unter Einbeziehung des rechtskräftigen Urteils würde der darin festgestellte Anspruch erst am 26. November 2048 um 0.00 Uhr verjährt sein (Ende der Verjährungsfrist: 25.11.2045), §§ 197 Abs. 1 Nr. 3, 201 Satz 1 BGB.

7. a) Die reguläre Verjährungsfrist würde gem. §§ 195, 199 BGB am 31.12.2025 um 24.00 Uhr zu Ende gehen, da der Anspruch auf Vergütung im Jahr 2022 entstanden ist und K auch davon Erkenntnis erlangt hat.
- b) Die Mahnungen selbst haben keine Auswirkungen auf die Verjährung, da sie keinen der Hemmungs- oder Neubeginns Tatbestände der §§ 203 ff. BGB erfüllen.
- c) Die Abschlagszahlung bewirkt gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB den Neubeginn der Verjährung, so dass der verbleibende Anspruch erst am 16.03.2026 um 0.00 Uhr verjährt ist. Teilzahlungen wirken in voller Höhe, wenn der Schuldner ohne Vorbehalte gegenüber der weitergehend geltend gemachten Forderung leistet. Einen solchen Vorbehalt hat L nicht erklärt.
- d) Sieht Antwort c).
8. a) Nach dem Ablauf von 3 Jahren ab dem Schluss des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger Kenntnis davon hat. §§ 195, 199 BGB.
- b) Der Anspruch wäre jedenfalls gem. §§ 199, 195 BGB verjährt, da die Anspruchsentstehung und die Kenntnis des Schuldners von dem Anspruch mehr als sechs Jahre zurückliegen. Die Verjährung könnte jedoch gem. § 212 Abs. 1 Nr. 2 BGB für den gesamten verbleibenden Anspruch durch die Teilzahlung neu begonnen haben. Allerdings ist hier anders als im Fall 3 zu beachten, dass die Teilzahlung erst nach dem Ablauf der Verjährung nämlich mehr als sechs Jahre nach der Anspruchsentstehung erfolgte. § 212 BGB greift aber nur ein, wenn die Abschlagszahlung innerhalb einer noch laufenden Verjährungsfrist erfolgt. Damit ist der Anspruch auf jeden Fall verjährt.
- c) Unabhängig davon, ob Frau Locker auf die Einrede der Verjährung verzichtet hat oder nicht, kann sie das zur Befriedigung der verjährten Leistung Geleistete gem. § 214 Abs. 2 Satz 1 BGB nicht zurückfordern.
9. a) Die Verjährungsfrist beginnt gemäß §§ 199 Abs. 1 Nr. 1 und 2, 187 Abs. 1 BGB am 31.12.2022 um 24.00 Uhr. Sie endet gemäß §§ 195, 188 Abs. 2 BGB am 31.12.2025 um 24.00 Uhr.
- b) Diese Forderung verjährt regelmäßig nach den §§ 195, 199 BGB am 31.12.2025 um 24.00 Uhr. Die Verjährung beginnt ebenfalls am 31.12.2022 24.00 Uhr. Die Sonderverjährung des § 634 a BGB gilt nur für Mängelansprüche aus dem Werkvertrag, nicht für den Entgeltanspruch des Werkunternehmers.
- c) Regelmäßige Verjährung nach § 195 BGB wie unter a) und b): Beginn 31.12.2022 um 24.00 Uhr, Ende 31.12.2025 um 24.00 Uhr.

10. Die Verjährung der Mängelansprüche aus einem Kaufvertrag richtet sich nach § 438 BGB. Hier greift die Frist des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB von zwei Jahren. Die Verjährung beginnt gemäß Abs. 2 mit der Ablieferung der Sache also gem. § 187 Abs. 1 BGB am 18.10.2022 und endet gemäß § 188 Abs. 2 BGB am 18.10.2024 um 24.00 Uhr.

Lösungshinweise

Teil A

5. Fristen/Zustellung/Vertretung

1. Fristen sind Zeitbestimmungen, an die bestimmte Rechtsfolgen geknüpft sind. Die Frist ist vom Termin abzugrenzen. Während die Frist ein abgegrenzter bestimmter oder bestimmbarer Zeitraum ist, handelt es sich beim Termin um einen bestimmten Zeitpunkt.
2. Fristen können auf Gesetz, richterlicher Anordnung oder Parteivereinbarung beruhen. Die gesetzlichen Fristen der ZPO sind in Notfristen und sonstige gesetzliche Fristen zu unterteilen.

Uneigentliche Fristen sind Zeiträume, innerhalb derer das Gericht nach dem Gesetz eine bestimmte Handlung vornehmen muss (z. B. § 216 Abs. 2, § 310 Abs. 1 BGB).

3. Die Einlassungsfrist ist die Frist, die mindestens zwischen Zustellung der Klageschrift und dem Termin liegen muss. Sie beträgt gemäß § 274 Abs. 3 Abs. 1 ZPO zwei Wochen. Die Ladungsfrist ist die Frist zwischen Zustellung der Ladung zu einem Termin und dem Termin selbst. Sie soll gemäß § 217 in Anwaltsprozessen eine Woche in sonstigen Prozessen drei Tage betragen.
4. Notfristen sind als solche im Gesetz bezeichnet und können weder verlängert noch verkürzt werden; § 224 Abs. 1 ZPO.

- Verteidigungsanzeigefrist, § 276 Abs. 1 Satz 1 ZPO

- Einspruchsfrist gegen ein Versäumnisurteil, § 339 Abs. 1 ZPO

- Berufungseinlegungsfrist, § 516 ZPO

(Die Berufungsbegründungsfrist ist keine Notfrist, § 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO)

5. a) Die Berufungseinlegungsfrist beträgt einen Monat ab Zustellung des vollständig abgefassten Urteils. Sie beginnt aber spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung, § 517 ZPO, wenn bis dahin kein Urteil zugestellt worden ist. Die Revisionseinlegungsfrist beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung, § 548 ZPO.

b) Der Vollstreckungsbescheid steht einem Versäumnisurteil gleich, weshalb bei beiden die Einspruchsfrist zwei Wochen ab Zustellung beträgt, § 339 Abs. 1 ZPO.

c) Die sofortige Beschwerde gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss muss innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses spätestens aber sechs (fünf plus ein) Monate nach Verkündung des Beschlusses eingelegt werden, §§ 567 Abs. 1 Nr. 1, 104 Abs. 3 Satz 1, 569 Abs. 1 Satz 1 und 2 ZPO.

d) Widerspruch kann eingelegt werden, solange der Vollstreckungsbescheid noch nicht erlassen ist, § 693 Abs. 1 ZPO. Aus § 692 Abs. 1 Nr. 3 ergibt sich aber, dass der Schuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheids Widerspruch einlegen sollte, da er anderenfalls den Erlass eines Vollstreckungsbescheids riskiert. Dieser kann nämlich mit Ab-

lauf von zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheids beantragt werden, §§ 699 Abs. 1 Satz 2, § 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, sodass der Schuldner nach diesem Zeitpunkt nicht sicher sein kann, ob sein Widerspruch rechtzeitig erfolgt. Allerdings wird der verspätet eingelegte Widerspruch in einen Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid umgedeutet.

e) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzu legen, § 575 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

f) Die Berufungsbegründungsfrist beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung, § 520 Abs. 2 Satz 1 ZPO. Die Berufungsbegründungsfrist ist keine Notfrist.

6. Richterliche Fristen und gesetzliche Fristen, die keine Notfristen sind.
7. Sie kann gemäß §§ 230 ff. ZPO einen Antrag auf Wiedereinsetzung in die versäumte Frist beantragen.

Voraussetzungen:

- Antrag,
- Notfrist oder eine der anderen in § 233 bezeichneten Fristen versäumt
- kein Verschulden
- Einhaltung der Wiedereinsetzungsfrist gem. § 234 Abs. 1 Satz 1 ZPO.

8. im Fristenkalender, im EDV, im Outlook, ggf. in der Akte
9. § 193 BGB, der verhindert, dass das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag fallen kann, gilt nicht für den Beginn einer Frist. Fristen können also auch am Samstag be ginnen.
10. Zahlreiche Vorschriften stellen für den Beginn einer Frist auf die Zustellung eines bestimmten Schriftstücks ab. Zahlreiche Verfahrens- und Prozesshandlungen sind nur wirksam, wenn sie zugestellt worden sind.
11. Nach der Person des Empfängers der Zustellung: Zustellung an Vertreter, § 170 ZPO, Zustel lung an Bevollmächtigte, § 171 ZPO, Zustellung an Prozessbevollmächtigte, § 172 ZPO.
12. Nach dem Ort der Zustellung: grundsätzlich Übergabe des Schriftstücks an Empfänger an jedem Ort, an dem er angetroffen wird, § 177 ZPO; Ersatzzustellung in der Wohnung, in Ge schäftsräumen und Einrichtungen, § 178 ZPO; Ersatzzustellung durch Einlegen in den Brief kasten, § 180 ZPO; Ersatzzustellung durch Niederlegung, § 181 ZPO; Öffentliche Zustellung, § 185 ZPO.

Die zustellende Partei beauftragt den Gerichtsvollzieher am Wohnort des Empfängers mit der Zustellung des Schriftstücks, § 192 ZPO.

13. Die Zustellung kann von Anwalt zu Anwalt erfolgen, § 195 ZPO. In dem zuzustellenden Schriftsatz soll die Erklärung enthalten sein, dass von Anwalt zu Anwalt zugestellt wird.

14. Die Ersatzzustellung in der Wohnung kann gem. § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO an einen erwachsenen Familienangehörigen, eine im Haushalt beschäftigte Person oder einen erwachsenen ständigen Mitbewohner erfolgen.

In Geschäftsräumen ist dies an eine dort beschäftigte Person möglich, § 178 Abs. 1 Nr. 2 ZPO, in Gemeinschaftseinrichtungen an den Leiter oder einen dazu ermächtigten Vertreter.

Wird in der Wohnung, den Geschäftsräumen oder der Einrichtung niemand angetroffen, kann das Schriftstück auch in den Briefkasten eingelegt werden, § 180 ZPO. Ist auch dies nicht möglich, etwa weil der Briefkasten überfüllt ist, kann auch durch Niederlegung zugestellt werden, § 181 ZPO.

Zu beachten ist, dass bei der Ersatzzustellung stets in diesen Schritten vorzugehen ist. Die Zustellung wäre rechtswidrig, wenn das Schriftstück bei der Post niedergelegt wird, obwohl eine empfangsberechtigte Person in der Wohnung angetroffen wurde. Diese Stufung ergibt sich auch aus dem Wortlaut der jeweiligen Norm.

15. Anfrage beim Einwohnermeldeamt, Telefonbuch, Branchenverzeichnis, Auskunft der Telekom, elektronisches Handelsregister, Handwerkskammer, IHK, Schuldnerverzeichnis beim Amtsgericht des mutmaßlichen Wohnsitzes, persönliche Auskünfte aus dem Umfeld des Empfängers. Im Extremfall Auskünfte über Detekteien und sonstige private Ermittlungsdienste.
16. Handelsregister und Gewerberegister am mutmaßlichen Sitz der Gesellschaft.
17. Die Voraussetzung regelt § 185 ZPO. Das Verfahren der öffentlichen Zustellung regeln die §§ 186 ff. ZPO.
18. vgl. § 186 Abs. 2 Satz 1 ZPO; § 187 ZPO.
19. Die Zustellung im Ausland richtet sich nach § 183 ZPO. Sie findet grundsätzlich nur auf Anfrage einer der Parteien statt, wenn das Gericht den Schriftsatz nicht von Amts wegen zustellen muss. Der Antrag ist gemäß § 183 Abs. 1 Satz 2 ZPO an den Vorsitzenden des Prozessgerichts zu richten. Anschließend muss der Vorsitzende an die zuständige ausländische Behörde ein entsprechendes Ersuchen richten.

Lösungshinweise

Teil A

6. Rechnungswesen/Wirtschaftslehre

1. Eine Rechnung muss mindestens enthalten:
 - Name/Firma und vollständige Anschrift des Leistenden und des Leistungsempfängers
 - fortlaufende Rechnungsnummer
 - Ausstellungsdatum; Leistungs-/Lieferdatum
 - Bezeichnung der Waren/Leistung und Menge
 - Umsatzsteuersatz und Umsatzsteuersumme
 - Steuernummer oder Umsatzsteueridentifikationsnummer (USt.-ID)
2. $108\% = 2.600,00\text{ €}$
 $100\% = X\text{ €}$

 $2.600,00 \times 100 \div 108 = 2.407,40\text{ €}$
Das Gehalt betrug vorher 2.407,40 €.
3. Zunächst sind die $1/4$, $3/8$ und $2/16$ möglichst auf einen Nenner zu bringen.

Kommanditist B $2/16 = 1/8$,
Kommanditist A $1/4 = 2/8$,
Komplementär $3/8 = 3/8$,

d. h. sie sind mit den restlichen $2/8$ beteiligt.

Teilt man den Gewinn von 150.000,00 € durch 8, so ergibt sich je Achtel ein Gewinnanteil von 18.750,00 €. B erhält 18.750,00 €, Sie und A erhalten jeweils einen Gewinn von 37.500,00 €, der Komplementär 56.250,00 €.
6. Der Bruttolistenpreis beträgt 8.612,00 €. Nach einem Rabatt von 13 % verbleiben € 7.492,44 brutto. Demnach beträgt der Nettoverkaufspreis, d. h. abzüglich 19 % Mehrwertsteuer, 6.296,17 €.
7. Bei einem anfänglichen Kapitaldienst von 8,5 % aus 350.000,00 € beträgt die jährliche Gesamtsumme 29.750,00 €, so dass die monatliche Mieteinnahme mindestens 2.479,17 € betragen muss.
8. Der Jahresmieteinnahme von 29.750,00 € sind noch 12 % (3.570,00 €) und weitere 20 % (5.950,00 €) Steuern hinzurechnen, die erwirtschaftet werden müssen, damit am Ende wieder eine ausreichende Mieteinnahme von 29.750,00 € bzw. 2.480,00 € monatlich zur Verfügung stehen, um daraus den Kapitaldienst zu erbringen.
9. Zunächst ist dem tatsächlichen Verkaufspreis der Barzahlungsrabatt von 1.200,00 € hinzuzurechnen, so dass sich ein Betrag von 27.550,00 € ergibt. Dieser Betrag entspricht 88,5 % des gesenkten Kaufpreises (Rabatt um 11,5 %):

Lösungshinweise

Teil A

7. Handels- und Gesellschaftsrecht

1. Personengesellschaften: GbR, OHG, KG
Kapitalgesellschaften: GmbH, AG, Genossenschaft
2. Handelsregister (Abteilung A und B), Vereinsregister, Genossenschaftsregister
4. GbR alle Gesellschafter gemeinschaftlich als Geschäftsführer (§ 709 BGB)
OHG jeder Gesellschafter als Geschäftsführer (§ 124 HGB)
KG der Komplementär als Geschäftsführer der KG (§ 161 HGB)
GmbH der Geschäftsführer (§ 35 GmbHG)
AG der Vorstand (§ 78 AktG)
5. Firma ist ein anderes Wort für den Namen eines Unternehmens. Sachfirma bedeutet, dass im Namen des Unternehmens eine Sache als Namenbestandteil enthalten ist (z. B. Kfz Handel, Bank, Software). Bei einer Personenfirma ist ein Personennamen Bestandteil des Unternehmensnamens (z. B. Dieter Müller OHG). Üblich sind Mischformen wie z. B. Dieter Müller Kfz Handel GmbH.
6. Alle Gesellschaften, die nicht einer Eintragung im Handelsregister/Vereinsregister/Genossenschaftsregister bedürfen, können auch ohne schriftlichen Gesellschaftsvertrag wirksam gegründet werden. Der Grund für die Schriftlichkeit der im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften liegt im Wesentlichen darin, dass die Gesellschaftsunterlagen über den Notar beim Registergericht eingereicht werden und dies nur in schriftlicher Form möglich ist.
9. Geschäftsführer: Offizieller Vertreter einer Gesellschaft bzw. eines Unternehmens nach außen („Organ“).

Prokurist: Ebenfalls ein offizieller Vertreter der Gesellschaft/eines Unternehmens, der nicht nur von den Gesellschaftern, sondern regelmäßig auch vom Geschäftsführer berufen werden kann. Er hat im Regelfall, mit Ausnahme des Erwerbs von Immobilien, die gleichen Befugnisse wie ein Geschäftsführer.

Handlungsbevollmächtigter: Dieser wird von dem Geschäftsführer oder dem Prokuristen berufen; er ist nur zu Geschäften im üblichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft/Unternehmens befugt, nicht jedoch zu außergewöhnlichen Geschäften. Er ist kein Organ der Gesellschaft.

Geschäftsführer und Prokuristen als offizielle Vertreter der Gesellschaft werden im Handelsregister eingetragen, Handlungsbevollmächtigte hingegen nicht. Bei der Aktiengesellschaft und der Genossenschaft heißen die Geschäftsführer: Vorstand.
10. Handelsgewerbe ist der Betrieb eines Gewerbes, das dem Handelsrecht unterliegt. Wer ein Handelsgewerbe betreibt, ist kraft Gesetzes Kaufmann, § 1 Abs. 1 HGB. Handelsgewerbe ist jeder Gewerbebetrieb, also jeder Betrieb, der nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.

11. Für Handelsgeschäfte der Kaufleute gelten ergänzend zum BGB die besonderen Vorschriften des HGB, während auf Rechtsgeschäfte von Nichtkaufleuten nur das BGB anwendbar ist.

12.

| Beispiel | Welche Kaufmannsart liegt vor? | Welche Regelung im HGB trifft zu? | Welche Wirkung hat die Registereintragung? |
|---|--------------------------------|-----------------------------------|--|
| Bauunternehmung Maier e. K. | Ist Kaufmann | § 1 Abs. 1 HGB | Deklaratorische, Kaufmannseigenschaft besteht auch ohne Eintragung |
| Spedition Intertrans AG | Formkaufmann | § 6 Abs. 1 HGB | Deklaratorische Wirkung, Kaufmann kraft Gesetzes |
| Inhaber einer Würstchenbude | Kann Kaufmann | § 2 S. 1 HGB | Eintragung ist für Kaufmannseigenschaft konstitutiv |
| Rechtsanwalt Listig | Kein Kaufmann, da Freiberufler | | |
| Sächsische Molkereibetriebe eG | Formkaufmann | § 6 Abs. 1 HGB, § 17 Abs. 1 GenG | Deklaratorische Wirkung |
| Textilhandelsgesellschaft Fix & Eifrig GmbH | Formkaufmann | § 6 Abs. 1 HGB, § 13 Abs. 3 GmbHG | Deklaratorische Wirkung |
| Spielwarenfabrik Max und Moritz KG | Formkaufmann | §§ 6 Abs. 1, 161 Abs. 1 HGB | Deklaratorische Wirkung |
| Hugo Flink e. K. (ohne kaufmännisch eingetragenen Geschäftsbetrieb) | Kann Kaufmann | § 2 S. 1 HGB | Konstitutive Wirkung |

13. a) Gewerbeerlaubnis, Umfang der Tätigkeit, Standort,
b) Finanzierung
c) Sie könnten einen Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigte benennen.
14. a) Erteilung einer allgemeinen Handlungsvollmacht an einen Angestellten (ja)
b) Aufnahme eines neuen Gesellschafters (nein)
c) Unterzeichnung der Schlussbilanz (ja)
d) Kauf eines Grundstücks zur Geschäftserweiterung (ja)*
e) Aufnahme eines Darlehens über € 100.000,00 (ja)
f) Vertretung des Unternehmens in einem Strafprozess (ja)
g) Belastung eines firmeneigenen Grundstücks mit einer Grundschuld (nein)
h) Entlassung des Buchhalters (ja)
*§ 49 Abs. 2 schließen nur die Veräußerung und Belastung aus;
15. a) Das hängt von ihrer Beteiligung an der Kanzlei ab. Geht man davon aus, dass jeder ein Drittel der Anteile hält, erhielten A und B von den verbleibenden 21.000 € Überschuss jeder noch 6.000 € C hingegen 9.000 €.
- b) Für jeden Anwalt ist folgender Dreisatz zu bilden: jeweilige Zimmerfläche mal Gesamtkosten durch Gesamtfläche = Kosten für jeden Anwalt. A muss daher 3.000 €, B 2.250 € und C die verbleibenden 2.750 € zahlen.

Lösungsvorschläge

Teil A 8. Englisch

1. - I connect you with
- Mr. Meier isn't available at the moment. He will be back in the office at 2 p.m.
- Please hold the line. Thank you for waiting.
- May I take an appointment? Which date and time would suit you/would be convenient for you?
2. reminder letter = Mahnschreiben
formal notice = anwaltliches Mahnschreiben mit Fristsetzung und Klageandrohung
3. Yours sincerely
Kind/best regards
Yours faithfully (unpersönlich)
6. Dear Mr. Nelson,

as we informed you with our letter of September 15, 2022, the court of Tübingen has granted your claim against Mr. Schulze. Already, Mr. Schulze has paid your claim of € 5.000,00 as well as our costs and the costs of court proceedings to our trust account.

Parallel to this letter we have transferred the aforementioned € 5.000,00 to you. Therefore, we consider the matter closed.

We'd be delighted, if we could serve you any time in the future.

Kind regards
RA Meier
7. - Zivilrecht Civil law
- Steuerrecht Tax law
- Sozialrecht Social law
- Strafrecht Criminal law
- Wirtschaftsrecht Commercial law
- Haftungsrecht Liability law
9. - oh, four, four, one, seven, one, nine, eight, nine, eight, oh, oh, three
- oh, oh, one, two, one, two, five, oh, oh, one, nine, eight, oh
- cee, em, hyphen, vie, vie, at, webb, dot, di, i
- capital cee, capital em, underscore, vie, you, vie, at, freenet, dot, com
- ess, die, dot, meier, at, info, dot, org

10. - Can we move/change/postpone the appointment (time/day)?
- Which time would be convenient for you/would suit you best?
- I´ll have a look at our appointment schedule.
- What can I do for you?
- Thank you for waiting/holding.
- Unfortunately, Mr. Meier isn't available at the moment.
- May I take a message for Mr. Meier?
- Thank you for calling.
- Good bye.

Lösungshinweise

Teil A 13. beA

1. Besonderes elektronisches Anwaltspostfach
2. Jeder in Deutschland zugelassene Rechtsanwalt verfügt über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach, abgekürzt beA. Das System soll eine sichere elektronische Kommunikation zwischen Rechtsanwälten und mit anderen Akteuren der Justiz ermöglichen.
3.
 - beA-Basiskarte und ein Kartenlesegerät muss vorhanden sein
 - beA-Signaturkarte
 - Mitarbeiterzugang durch Mitarbeiterkarte
 - Client Security
 - Erstregistrierung
 - Zugang zum Internet
4. Seit 1. Januar 2022 müssen alle Klagen und Schriftsätze nebst Anlagen elektronisch eingereicht werden.
5. Ausschließlich der Rechtsanwalt darf Dokumente mit seiner auf ihn registrierten Signaturkarte versenden.
6. Die beA-Basiskarte erlaubt die Erstregistrierung (Anmeldung im beA), Rechtevergabe und die Verwaltung der Ein- und Ausgangspost im elektronischen Anwaltspostfach.

Die beA-Signaturkarte hat wie die Basiskarte zusätzlich die Funktion, dass eine qualifizierte elektronische Signatur angebracht werden kann.
7. Zivilprozesssachen, § 130a ZPO
Arbeitsgerichtssachen, § 46c ArbGG
Sozialgerichtssachen, § 65a SGG
Verwaltungsgerichtssachen, § 52 FGO
Strafsachen, § 32a StPO
OWi-Sachen, § 110c OWiG
8. Die Dokumente müssen ausschließlich als PDF-Dateien (PDF/A-1, PDF/A-2, PDF/UA) übersandt werden. TIFF Dateien sind ausnahmsweise möglich, wenn das PDF die Datei nicht darstellen kann.
9. Nein, beA-Karten und PIN dürfen nicht an Mitarbeiter gegeben werden!
10. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung gem. § 130d ZPO nach den allgemeinen Vorschriften zulässig (z.B. per Fax, Post oder Nachbriefkasten). Die vorübergehende Unmöglichkeit ist mit der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen (z. B. Störungsmeldung, Screenshot, Anruf bei der beA-Hotline).

Lösungshinweise

Teil B Grundfall A: Kaufrecht 1. materielles Recht

Ausgangslage:

Kaufvertrag mit Bringschuld und unentgeltlicher Werkvertrag. AK muss den Fernseher in die Wohnung der BB bringen, ihn ihr übergeben und das Eigentum an ihm verschaffen, schließlich noch den Fernseher anschließen (Werkvertrag). BB muss den Fernseher abnehmen und den Kaufpreis bezahlen, AK den Zutritt zu ihrer Wohnung verschaffen und das Werk (Anschluss des Fernsehers) abnehmen.

01

a) Wann eine vertragliche Pflicht erfüllt ist, ergibt sich aus § 362 BGB. AK hat seine Vertragspflicht (§ 433 I BGB) mit Übergabe des Geräts im Geschäft erfüllt. BB hat ihre Abnahmepflicht (§ 433 II BGB) bereits im Laden erfüllt, Erfüllung der Zahlungsverpflichtung tritt mit Gutschrift des Restkaufpreises auf AKs Konto ein (nicht schon mit Überweisung durch BB).

b) Ja, § 368 BGB. Eine Rechnung kann nach § 14 II Nr. 2 UStG nur ein Unternehmer verlangen.

02

a) Wenn nichts anderes vereinbart, sofort, § 271 I BGB, also mit Vertragsschluss.

b) Die Forderung verjährt in drei Jahren (§ 195 BGB) vom Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist (§ 199 I Nr. 1 BGB) und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat (§ 199 I Nr. 2 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt am 31.12.2022, 24.00 Uhr und endet am 31.12.2025, 24.00 Uhr. Durch die spätere Rechnungserteilung ändert sich nichts, weil sie im Kaufrecht nicht Fälligkeitsvoraussetzung ist.

03

Hat BB ihre Absicht nicht offengelegt, wird sie selbst Käuferin (eventuell aber § 328 BGB prüfen) und muss den Kaufpreis selbst zahlen. Handelte Sie hingegen im Namen ihrer Großmutter und lagen auch die übrigen Voraussetzungen einer wirksamen Stellvertretung vor, ist die Großmutter Käuferin geworden.

04

a) Dies wäre nur dann möglich, wenn BB die Großmutter wirksam vertreten hätte, also eine eigene Willenserklärung im Namen der Großmutter mit Vertretungsmacht abgegeben hätte, § 164 Abs. 1 Satz 1 BGB. Die Großmutter hat ihr aber keine Vertretungsmacht erteilt, sodass BB als Vertreterin ohne Vertretungsmacht handelte und die Wirksamkeit des Vertrages von der nachträglichen Genehmigung der Großmutter abhängt, § 177 Abs. 1 BGB. Bis dahin ist das Geschäft schwebend unwirksam.

b) BB hätte zwar Vertretungsmacht gehabt, einen Fernseher zu kaufen, sodass der Vertrag zwischen AK und der Großmutter zustande gekommen ist. Allerdings hat sie die nach außen beste-

hende Vertretungsmacht im Innenverhältnis zur Großmutter missbraucht, weshalb diese ggf. Schadensersatzansprüche gemäß § 280 Abs. 1 BGB gegen sie geltend machen könnte.

c) eigene Willensklärung des Vertreters, aber Auftreten im fremden Namen und Vertretungsmacht, § 164 Abs. 1 Satz 1

05 Nein, das Geschäft ist nichtig, § 105 Abs. 2 BGB.

06

Grundsätzlich können beschränkt Geschäftsfähige allein keine Kaufverträge abschließen, § 107 BGB. Sie benötigen dafür die Zustimmung ihrer Eltern. Hier könnte aber § 110 BGB eingreifen. Dann müsste der Sohn den Kaufpreis mit Mitteln aufgebracht haben, die ihm von seinen Eltern zur freien Verfügung überlassen waren. Dies dürfte bei dem Taschengeld der Fall sein. Ob er allerdings die Geschenke der Verwandten zur freien Verfügung hatte, geht aus dem Sachverhalt nicht hervor. Angesichts des großen Betrags ist nicht davon auszugehen, dass die Eltern damit einverstanden waren, dass er mit Geld der Verwandten die Schuld aus einem solchen Vertrag bezahlt. Der Kaufvertrag ist daher zunächst schwebend unwirksam. Die Eltern können den Kauf nachträglich genehmigen, dann wird er wirksam. Verweigern sie die Genehmigung, bleibt er unwirksam.

07

a) Der Irrtum ändert nichts an der Wirksamkeit des Kaufvertrages.

b) Er kann seine Willenserklärung anfechten, da er eine Erklärung des Inhalts „Ich biete Ihnen den Kauf dieses Fernsehers für 500 € an“ gar nicht abgeben wollte, § 119 Abs. 1 BGB.

c) Sie müsste den Fernseher wieder zurückgeben (hätte aber gegen AK einen Schadensersatzanspruch aus § 122 BGB).

08

a) Ja, da sie nach § 123 Abs. 1 BGB von AK durch eine arglistige Täuschung zur Abgabe der Willenserklärung gebracht worden ist. Gemäß § 124 Abs. 1 BGB hat sie ein Jahr Zeit die Erklärung anzufechten.

b) In diesem Fall hat sie kein Anfechtungsrecht, sondern müsste ihre Mängelgewährleistungsrechte geltend machen, da AK nicht arglistig gehandelt hat.

09

a) Nein, denn DG hat nur Schadensersatzansprüche gegen BB, wenn diese einen Fehler arglistig verschwiegen hat und dem DG daraus Schäden entstehen (§ 524 BGB).

b) Ja, diese gehen nicht durch Weiterveräußerung oder Verschenken unter.

10

- a) Alle Ansprüche aus § 437 BGB, Verjährung erst nach zwei Jahren, § 438 I Nr. 3 BGB.
- b) Wegen § 476 BGB trägt dann der Verkäufer die Beweislast für die Mangelfreiheit des Fernsehers bei Gefahrübergang.
-

11

- a) Nein. BB verlangt Schadensersatz nach § 281 BGB. Voraussetzung dafür ist aber eine Fristsetzung (§ 281 I 1 BGB), an der es hier fehlt. Die bloße Mahnung zur Leistung genügt nicht.
- b) Nach fruchtlosem Fristablauf könnte BB nach § 281 BGB Schadensersatz (Kosten der Reparatur) verlangen.
-

12

Ja, denn gemäß § 434 Abs. 1 Satz 1 BGB ist eine Sache mangelfrei, wenn sie bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Dies ist bei dem Fernseher aber nicht der Fall, weil AK und BB vereinbart hatten, dass das Gerät einen Festplattenrekorder enthalten sollte.

13

- a) Die Mängelrechte beim Kaufvertrag zählen § 437 BGB auf. Nacherfüllung scheidet aus, weil sie gem. § 275 Abs. 1 BGB unmöglich geworden ist (es gibt keinen solchen Fernseher mehr). Damit hat BB gemäß §§ 437 Nr. 2 i. V. m. 326 Abs. 5 BGB ein Rücktrittsrecht. Der Rücktritt wandelt den Kaufvertrag gemäß § 346 BGB in ein Rückgewährschuldverhältnis um, nach dem BB das Gerät und AK das Geld zu- rückgeben muss.
- b) BB will vom Vertrag zurücktreten. Auch hier bedarf es nach §§ 440, 323 BGB der Fristsetzung, denn AK könnte ja einen mangelfreien Fernseher liefern, § 439 III 3 BGB.
-

Lösungshinweise

Teil B Grundfall B (Werkvertrag) 1. Materielles Recht

Ausgangslage:

Die Parteien haben einen Werkvertrag geschlossen, weil HB nur Interesse an einem bestimmten Arbeits- oder Werkerfolg, nicht aber an bloßer Diensterbringung hat.

- Hauptleistungspflichten in ihrer Reihenfolge:
 1. Fertigstellen des versprochenen Werkes durch DH
 2. Abnahme der Leistung durch HB
 3. Zahlung des Werklohns durch HB

01

Der Vertrag zwischen den Parteien ist durch den schriftlichen Auftrag von HB und die telefonische Annahme durch DH wirksam zustande gekommen. Beim Werkvertrag gehört die Abrede über die Höhe der Vergütung nicht zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen (essentia negotii). Haben sich die Parteien über die Höhe der Vergütung nicht geeinigt, waren sie sich aber – wie hier – darüber einig, dass DH die Arbeiten gegen Vergütung erbringen soll, schuldet der Auftraggeber eine ortsübliche Vergütung gem. § 632 Abs. 2 BGB. HB muss, wenn DH seine Leistung vollständig erbracht und HB die Leistung abgenommen hat, die ortsübliche Vergütung bezahlen (§ 641 Abs. 1 BGB).

02

- a) Ja, durch Rücktritt vom Werkvertrag gem. §§ 634 Nr. 3, 1.Alt, 636, 323, 346 BGB.
- b) Voraussetzungen:
 - aa) wirksamer WerkV
 - bb) Sach- od. Rechtsmangel, der vor Abnahme entstanden ist
 - cc) Fristsetzung, § 323 Abs. 1 BGB
 - dd) Entbehrlichkeit der Fristsetzung, §§ 636, 323 Abs. 2 Nr. 2: Fertigstellung war kalendermäßig bestimmt
 - ee) Erheblicher Mangel: Werk war nicht erstellt
 - ff) Kein Ausschluss der Mängelhaftung
 - gg) Kein Ausschluss des Rücktritts
 - hh) Wirksame Rücktrittserklärung, § 349 BGB
 - ii) Keine Verjährung

03

Ja; abzüglich ersparter Aufwendungen für die Montage. Trotzdem DH zu spät geliefert hat, ist HB weiter an den Vertrag gebunden, da er nicht den Rücktritt erklärt oder andere Mängelgewährleistungsrechte in Anspruch genommen hat.

04

- a) HB kann die Abnahme nach § 640 Abs. 1 BGB verweigern, weil ein Sachmangel im Sinn von § 633 Abs. 2 BGB vorliegt. Darüber hinaus kann er Nacherfüllung, ggfs. Schadensersatz statt der Leistung von DH verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.
- b) Nein, denn der Anspruch auf Werklohn setzt Abnahme voraus (§ 641 Abs. 1 BGB).

05

Der Schrank ist eine bewegliche Sache, an der DH das gesetzliche Werkunternehmerpfandrecht nach § 647 BGB erwirbt, wenn ihm eine fällige Forderung gegen HB zusteht. Zwar hat er erst nach Abnahme einen Anspruch auf vollständige Zahlung des vereinbarten Werklohns. Nach § 632 a BGB kann DH aber nach Abschluss der Restaurationsarbeiten eine Abschlagsrechnung (ohne Lieferkosten) stellen, die auch ohne Abnahme durch HB fällig wird. Stellt er diese Abschlagsrechnung, kann er die Herausgabe des Schrankes gem. § 320 BGB verweigern und für den Fall, dass HB die Forderung nicht bezahlt, den Schrank gem. §§ 1233 ff. BGB verkaufen (lassen). Daneben kann er Sicherheit nach § 321 BGB verlangen.

Hinsichtlich der Türen wird DH als sog. Bauwerkunternehmer im Sinn von §§ 648, 648 a BGB tätig, weil er diese fest mit dem Bauwerk verbinden muss. DH kann daher verlangen, dass HB ihm in Höhe der Abschlagsrechnung die Eintragung einer Bauhandwerkersicherungshypothek bewilligt oder ihm eine Bauhandwerkersicherheit nach § 648 a BGB stellt. Daneben kann er Sicherheit nach § 321 BGB verlangen.

06

- a) Ja, aber nur i. H. v. € 7.600,00. Der Werklohnanspruch ist durch die Abnahme zwar fällig. Es besteht aber ein Sachmangel, so dass HB gem. § 641 Abs. 3 BGB einen angemessenen Teil der Vergütung (in der Regel das Doppelte der Mangelbeseitigungskosten – also € 400,00 –) zurückhalten kann.
- b) HB hat das Werk abgenommen. Gem. § 641 I S. BGB wird die Vergütung mit Abnahme fällig. Parallel hat HB einen Anspruch auf Mängelbeseitigung gem. § 634 I Nr. 1 BGB

07

Nein. Die Verjährungsfrist für den Schrank beträgt 2 Jahre nach § 634 a Abs. 1 Nr. 1 BGB. Sie beginnt mit der Abnahme; nach § 187 Abs. 1 BGB also am 16.09.2016 und endet am 15.09.2018. Die Verjährungsfrist für die Türen beträgt 5 Jahre nach § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB und beginnt mit der Abnahme; nach § 187 Abs. 1 BGB also am 16.09.2016. Sie endet am 15.09.2021.

Lösungshinweise

Teil B Grundfall C (Mietrecht) 1. Materielles Recht

Ausgangslage:

- a) außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (einseitig), Aufhebungsvertrag (setzt Übereinkunft der Parteien voraus)
- b) von beiden in voller Höhe als Gesamtschuldner
- c) Nein, nur unter den Voraussetzungen der §§ 558-561 BGB.
- d) Bis 31.12.2024, nach Fristablauf kann grundsätzlich keine Nachforderung mehr erhoben werden (§ 556 Abs. 3 BGB).
- e) zur Sicherung aller Verpflichtungen des Mieters aus dem Mietverhältnis
- f) Beide Mieter können nach Beendigung des Mietverhältnisses Abrechnung binnen angemessener Frist verlangen, spätestens, wenn Verpflichtungen der Mieter aus Mietverhältnis erfüllt bzw. Nichterfüllung und hieraus resultierende Forderung des Vermieters feststehen (Praxis: wenn Betriebskostenabrechnung für Kalenderjahr vorliegt, in dem das Mietverhältnis beendet wurde). Rückzahlung an beide Mieter als Gesamtgläubiger, falls keine abweichende Vereinbarung.

01

Vertragsschluss bis zur Genehmigung des gesetzlichen Vertreters (Eltern) schwebend unwirksam (§ 108 BGB)

02

Ja, Schriftform grundsätzlich kein Wirksamkeitserfordernis, Mietvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, § 550 BGB

03

- a) nein, Zurückbehaltungsrecht gilt nur bis zur Zahlung der ersten Kautionsrate
- b) gar nicht, aber ordentliche Kündigung des Vermieters nach § 573 Abs. 2 Nr. 1 BGB möglich

04

Nein, Mietsicherheit ist auf das Dreifache der monatlichen Nettomiete beschränkt, § 551 Abs. 1 BGB.

05

zu Monatsbeginn, spätestens bis zum 3. Werktag des Monats im Voraus, § 556b Abs. 1 BGB

06

Ja, (fehlender) Einzug hat keinen Einfluss auf den Bestand des Mietverhältnisses.

Lösungshinweise

Teil B Grundfall D (Deliktsrecht) 1. materielles Recht

Ausgangslage:

RA kann Schadensersatz nach § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung) und nach § 7 Abs. 1, 2 StVG (Halterhaftung) sowie nach § 18 StVG (Fahrerhaftung) für alle ihm im Zusammenhang mit dem Unfall entstandenen Schäden verlangen.

01

VK hat einen Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten für das Regenschutzhäuschen i. H. v. € 4.700,00 gegen LS nach § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung), §§ 7, 18 StVG (Halter- und Fahrerhaftung). Ein Anspruch des VK gegen RA scheidet nach § 823 BGB mangels Verschuldens des RA aus. Zwar ist der Schaden der VK bei Betrieb des Kraftfahrzeuges (Ausparken des RA) entstanden (vgl. § 7 Abs. 1 StVG). Allerdings scheidet die Haftung des RA an § 7 Abs. 2 StVG, weil das Schleudern gegen das Regenschutzhäuschen ein unabwendbares Ereignis ist.

02

- a) € 2.000,00 (§ 249 Abs. 1 S. 2 BGB)
- b) Nein, weil Nutzungersatz nicht fiktiv berechnet werden kann, d. h. Nutzungersatz steht nur demjenigen zu, der tatsächlich (infolge Reparatur/Verschrottung) auf sein Auto verzichtet.

03

Nein. Hier handelt es sich um sog. frustrierte Aufwendungen, für die die Rechtsprechung keinen Ersatz gewährt. Ein Ersatzanspruch wegen entgangener Gebrauchsvorteile und Nutzungsmöglichkeit besteht dann nicht, wenn nicht unmittelbar in den Gegenstand des Gebrauchs bzw. der Nutzung eingegriffen wird. Demgemäß werden Aufwendungen, die unabhängig von dem Haftungsgrund infolge des schädigenden Ereignisses fehlgeschlagen sind, grundsätzlich nicht als Schadenspositionen anerkannt.

04

Ja; weil hier unmittelbar in die Nutzungsmöglichkeit eingegriffen wird und der Substanzwert der Konzertkarte damit zerstört wurde.

05

Ein Schadensersatzanspruch kommt allenfalls nach § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung) in Frage. Allerdings scheidet die Haftung der JD hier am notwendigen Verschulden.

06

Der Umstand, dass die Verletzung auf das Handeln eines Dritten (Schreckreaktion JD) zurückzuführen ist, unterbricht den Kausalzusammenhang zwischen dem verkehrswidrigen Handeln der LS und der Verletzung des PD nicht. PD hat daher grundsätzlich einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB (Eigentumsverletzung) und §§ 7 Abs. 1, 18 StVG i. H. v. € 60,00 gegen LS. Die darin enthaltene Mehrwertsteuer steht ihm nur zu, wenn er das Spielzeug auch erwirbt. JD ist kein Schaden entstanden, so dass ein Schadenersatzanspruch ausscheidet.

Lösungshinweise

Teil F Übungsfälle

A Aufforderungsschreiben Mietrecht

01

- a) Es besteht ein Mietvertrag zwischen Herrn John und Holger Heumann gem. § 535 BGB. Holger Heumann ist zwar minderjährig (§ 106 BGB), der Vertrag wurde allerdings mit Zustimmung der Eltern geschlossen (§ 107 BGB). Nach § 535 Abs. 2 BGB ist der Mieter verpflichtet, den vereinbarten Mietzins zu zahlen und nach § 556 BGB auch zur Zahlung der vereinbarten Nebenkosten verpflichtet. Gemäß § 556b Abs. 1 BGB ist die Miete mangels Vereinbarung am 3. Werktag des laufenden Monats zu entrichten. Herr John kann sich nicht an die Eltern von Holger wenden, da sie nicht Vertragspartner sind (es sei denn, im Vertrag wurde eine Haftung der Eltern für die Mietschulden aufgenommen).
- b) Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre (§ 195 BGB) und beginnt am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entsteht (§ 199 Abs. 1 BGB). Das bedeutet, dass für die rückständigen Mieten aus dem Jahr 2022 die Verjährungsfrist am 31.12.2022 beginnt und am 31.12.2025 endet, für die rückständigen Mieten aus 2023 die Verjährungsfrist am 31.12.2023 beginnt und am 31.12.2026 endet.
- c) Die Kündigung ist möglich nach den §§ 569 Abs. 1 und 543 Abs. 1, 2 Nr. 3a BGB. Es handelt sich um eine Kündigung aus wichtigem Grund. Eine vorherige Abmahnung ist nach § 543 Abs. 3 Nr. 3 BGB nicht nötig.

02

- a) Kläger im Prozess ist Walther John, er ist partei- und prozessfähig (§§ 50 Abs. 1 u. 52 Abs. 1 ZPO). Beklagter ist Holger Heumann, er ist parteifähig (§ 50 Abs. 1 ZPO), aber nicht prozessfähig, da er noch minderjährig ist. Er wird im Prozess durch seine Eltern vertreten (§ 1629 BGB).

b)

Sehr geehrter Herr Heumann,

Herr Walther John hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich anwaltlich.

Mein Mandant vermietet Ihnen eine Dachgeschosswohnung im Hause Meierstraße 16, Köln. Die monatliche Miete in Höhe von 475,00 € sowie die monatlichen Nebenkosten in Höhe von 85,00 € haben Sie ab Oktober 2022 bis heute nicht ausgeglichen. Sie befinden sich daher gemäß §§ 535 Abs. 2, 556, 556b Abs. 1 und 286 BGB im Verzug.

Ich fordere Sie daher auf, die rückständige Miete und die rückständigen Nebenkosten von Oktober 2022 bis einschließlich Mai 2023 in Höhe von 4.480,00 € zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz bis zum (Datum einsetzen) auf mein Anderkonto zu zahlen; ich bin empfangsberechtigt.

Sie sind im Verzug und haben daher gemäß §§ 286, 288 BGB auch die hier entstandenen Gebühren und Auslagen zu tragen, die ich Ihnen mit beigefügter Gebührenrechnung aufgeben. Diese Gebührenrechnung gleichen Sie bitte ebenfalls bis zum Datum aus.

Sollten Sie die Beträge nicht fristgerecht zahlen, werde ich meinem Mandanten empfehlen, Klage gegen Sie erheben.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwältin

Gegenstandswert: 4.480,00 €

| | |
|--|-----------------|
| 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13 RVG i. V. m. Nr. 2300 VV RVG | 434,20 € |
| Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG | <u>20,00 €</u> |
| Zwischensumme | 454,30 € |
| 19 % Umsatzsteuer gem. Nr. 7008 VV RVG | <u>86,29 €</u> |
| Gesamtsumme | 540,49 € |

03

Sehr geehrter Herr Heumann,

Herr Walther John hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung versichere ich; Vollmacht liegt anbei.

Namens und mit Vollmacht meines Mandanten kündige ich Ihnen das oben genannte Mietverhältnis fristlos aufgrund von Zahlungsverzug gemäß §§ 569 Abs. 1 und 543 Abs. 2 Nr. 3b BGB. Einer stillschweigenden Verlängerung des Mietvertrags (§ 545 BGB) widerspreche ich hiermit ausdrücklich.

Sie haben die fällige monatliche Miete in Höhe von 475,00 € und die fälligen monatlichen Nebenkosten in Höhe von 85,00 € seit Oktober 2022 bis zum heutigen Tag nicht gezahlt. Dieser Umstand berechtigt dazu, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen.

Ich fordere Sie hiermit auf, die Wohnung binnen 14 Tagen vollständig zu räumen und mir sämtliche Schlüssel zu übergeben. Zudem weise ich Sie darauf hin, dass die Wohnung in vertraglich geregeltem Zustand zu übergeben ist. Eventuelle Schönheitsreparaturen müssen Sie vor der Schlüsselübergabe erledigen, oder ich werde diese im Anschluss an die Übergabe – auf Ihre Kosten – in Auftrag geben.

Sollten Sie dieser Räumungs- und Herausgabeaufforderung nicht nachkommen, werde ich meinem Mandanten empfehlen, seine Rechte vor Gericht einzuklagen und alle dabei entstehenden Kosten gegen Sie geltend zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
Rechtsanwältin

04

Nach § 543 Abs. 2 S. 2 BGB ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Vermieter vor der Kündigung befriedigt wird. Da schon gekündigt wurde, gilt § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB. Danach ist die Kündigung unwirksam, wenn innerhalb von 2 Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit die Zahlung erfolgte. Dies ist hier der Fall.

Lösungshinweise

Teil F Übungsfälle

B Komplexübung 1. Lehrjahr

1. Der Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 3.700 € besteht zu Recht, denn
 - Ein Kaufvertrag ist durch 2 übereinstimmende Willenserklärungen zustande gekommen, daher besteht die Pflicht des Käufers auf Zahlung des Kaufpreises gem. § 433 Abs. 2 BGB
 - Der Verkäufer hat seine Verpflichtungen aus § 433 BGB erfüllt
 - Frau Lindemann befindet sich auch im Verzug, da die Leistung fällig ist (am 02.12.2022 gem. § 271 BGB), die Voraussetzungen des § 286 Abs. 3 BGB gegeben sind (Verzug ab 02.01.2023) und ein Verschulden der Käuferin vorliegt, § 286 Abs. 4 BGB

2. Gem. § 288 Abs. 1 BGB hat Herr Brenner Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz.

3. Die Verjährungsfrist beträgt gem. § 195 BGB 3 Jahre und beginnt nach § 199 Abs. 1 BGB am 31.12.2022, 24 Uhr. Damit endet die Verjährungsfrist am 31.12.2025.

4. Zunächst einmal ist die aktuelle Adresse von Frau Lindemann zu ermitteln, z.B. durch eine EMA-Anfrage oder Internetrecherche. Danach kann ein anwaltliches Aufforderungsschreiben mit Fristsetzung gefertigt werden. Danach ist gegen Frau Lindemann ein Mahnbescheid oder das Klageverfahren möglich.

5.
Sehr geehrte Frau Lindemann,

Herr Bernhard Brenner hat mich mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt. Die ordnungsgemäße Bevollmächtigung darf ich anwaltlich versichern.

Mein Mandant verkaufte Ihnen am 02.12.2022 einen gebrauchten VW Polo. Den Kaufpreis in Höhe von 3.700 € haben Sie bis heute nicht bezahlt. Sie befinden sich daher gemäß § 286 Abs. 3 BGB seit dem 02.01.2023 im Verzug.

Ich fordere Sie daher auf, den Betrag von 3.700 € zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem Basiszinssatz seit dem 02.01.2023, bis zum (Datum einsetzen) auf mein Anderkonto (Kontonummer angeben) zu zahlen.

Da Sie sich in Verzug befinden, haben Sie gemäß §§ 286, 288 BGB auch die Kosten meiner Inanspruchnahme zu tragen, die ich Ihnen mit beigefügter Gebührenrechnung aufgebe. Den Betrag von € 453,86 zahlen Sie bitte ebenfalls bis zum o. g. Termin.

Sollten Sie die Beträge nicht fristgerecht bezahlen, werde ich meinem Mandanten empfehlen, Klage gegen Sie erheben.

Mit freundlichen Grüßen

6. Frau Lindemann ist im Verzug, sie hat daher die Kosten der anwaltlichen Inanspruchnahme zu tragen.

7.

Gebührenberechnung

Gegenstandswert: 3.700,00 €

| | |
|--|------------------------|
| 1,3 Geschäftsgebühr gem. §§ 2, 13, 14, Nr. 2300 VV RVG | 361,40 € |
| Post- und Telekommunikationspauschale gem. Nr. 7002 VV RVG | <u>20,00 €</u> |
| Zwischensumme | 381,40 € |
| Umsatzsteuer 19% gem. Nr. 7008 VV RVG | <u>72,46 €</u> |
| Summe | <u>453,86 €</u> |
